3003 Bern, 23. Juni 2025

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Aufwertung Glatt im Abschnitt Tolwäng bis Fromatt – Projektänderung
Projekt-Nr. 17-07-006

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 16. August 2022 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Plangenehmigung (PGV) für die Glattrevitalisierung (Abschnitte A und B) – Tolwäng bis Fromatt[1] als ökologische Ersatzmassnahme für Flughafeninfrastruktur. Die Plangenehmigung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

2. Am 28. November 2024 (Eingang beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)) reichte die FZAG beim BAZL zu Handen des UVEK ein Projektänderungsgesuch dazu ein. Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, einen technischen Bericht, ein Rodungsgesuch, die Zustimmung der Grundeigentümer, Projektpläne und eine Stellungnahme des Zonenschutzes.

3. Der Projektperimeter der Projektänderung umfasst Teile des ursprünglichen Projektperimeters sowie zusätzliche Parzellen entlang des Flughafens Zürich in den Gebieten Tolwäng und Eichhof auf der Landseite des Flughafens. Die Projektänderung umfasst grundsätzlich zwei Teile.

[1] Plangenehmigung «Glattrevitalisierung (Abschnitte A und B) – «Tolwäng» bis «Fromatt» als ökologische Ersatzmassnahme für Flughafeninfrastruktur» vom 16. August 2022

Einerseits soll im Gebiet Tolwäng der Rad- und Inlineweg auf einer Länge von 315 m um rund zwei Meter nach Osten geschoben werden um sechs glattseitig des Weges gelegene Eichen zu schonen. Dadurch muss die bestehende Waldparzelle im Grundeigentum der Stadt Opfikon beansprucht und gerodet werden. Ausserdem wird im selben Gebiet eine Korrektur einer im Ursprungsgesuch vergessenen Rodungsfläche ausgewiesen. Sämtliche Rodungen können innerhalb des Projektperimeters kompensiert werden.

Andererseits soll im Gebiet Eichhof der Rad- und Inlineweg nach Osten verschoben und entlang der Erschliessungsstrasse für die geplanten Hochbauten in der Zone West geführt werden. Dadurch können ökologische Begleitflächen vergrössert werden. Ausserdem soll in diesem Gebiet die Umlegung der Gasleitung angepasst werden.

4. Dem Gesuch liegen Unterschriftenblätter bei, mit denen die jeweiligen Grundstückeigentümer bestätigen, dass sie die relevanten Pläne eingesehen hätten, sie mit der räumlichen Ausprägung des Projekts und der damit verbundenen – definitiven oder temporären – Landabtretung einverstanden seien und dass ihre betroffenen Parzellen für das Projekt verfügbar seien. Die erforderlichen dinglichen Rechte für das Vorhaben liegen somit vor. Auf den ursprünglich genehmigten Bauablauf haben die Anpassungen des Radwegs sowie die angepasste Linienführung der Gasleitung keine Auswirkungen.

5. Da es sich beim ursprünglichen Projekt um eine ökologische Ersatzmassnahme nach Art. 18 Abs. 1ter NHG[2] für Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL[3] handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG[4] das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für deren Änderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Für die Projektänderung wurde ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37*i* LFG durchgeführt. Beantragt wurde ausserdem die Zustimmung zu einer zusätzlichen Rodung. Das Rodungsgesuch wurde öffentlich aufgelegt und publiziert. Am 28. November 2024 hörte das BAZL den Kanton Zürich an.

6. Am 21. Januar 2025 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:
   – Zonenschutz, kantonale Kontaktstelle für Luftfahrthindernisse, vom 20. November 2024;
   – Gemeindeverwaltung Rümlang, Hochbau und Planung, vom 3. Dezember 2024;
   – Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei, verkehrstechnische Abteilung, vom 4. Dezember 2024;
   – Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Zoll Zürich-Flughafen, vom 5. Dezember 2024;
   – Stadt Opfikon, Bau und Infrastruktur, vom 19. Dezember 2024;
   – Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, vom 10. Januar 2025;

---

[2] Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451

[3] Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

[4] Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrgesetz); SR 748.0

- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 13. Januar 2025;
- Koordinationsstelle Bau und Umwelt (KOBU), Koordinationsstelle für Umweltschutz, vom 14. Januar 2025;
- Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion, Verkehrsplanung, vom 16. Januar 2025;
- Energie 360 AG, Netzinfrastruktur, vom 21. Januar 2025.

Die FZAG teilte am 22. Januar 2025 per E-Mail mit, dass sie zu den kantonalen Anträgen keine Bemerkungen habe.

Im Anschluss daran erfolgte die Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), das am 20. März 2025 Stellung nahm. Das BAFU stimmte dem Projekt unter Auflagen zu. Das BAFU kam ausserdem zum Schluss, dass es sich bei der im Gesuch beantragten Rodung nicht um eine Änderung von Detailplänen handle, welche sich auf bereits genehmigte Unterlagen stütze, sondern um eine zusätzliche Rodung. Am 25. März 2025 teilte die FZAG mit, dass sie keine Einwände zu den Anträgen des BAFU habe.

Aufgrund der Hinweise des BAFU wurde das Rodungsgesuch mit den dazugehörigen Unterlagen am 2. Mai 2025 publiziert und vom 5. Mai bis zum 3. Juni 2025 öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

7. Ein Teilaspekt des Änderungsgesuchs betraf die Umlegung der Gasleitung im Gebiet Tolwäng. Dieser Teilaspekt wurde von keiner Seite bestritten und es wurden dies betreffend keine Auflagen beantragt. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit bewilligte das UVEK mit einem Teilentscheid am 31. März 2025 die Umlegung der Gasleitung.

8. Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Projekt und beantragt,
   - [1] für die Bauphase seien Baukran-Erstellungsgesuche mit Koordinationsangaben frühzeitig beim Zonenschutz, Flughafen Zürich AG einzureichen. Entsprechende Auflagen würden mit der Bewilligung bekannt gegeben;
   - [2] der Einsatz von mobilen Autokränen sei mindestens vier Arbeitstage im Voraus von der Bau- oder Kranfirma per E-Mail bei zonenschutz@kantmeldestelle.ch angemeldet werden.

   Diese Anträge erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

9. Das BAZG hält fest, es habe Einsicht in das Projektänderungsgesuch der FZAG vom 26. November 2024 und die dazugehörenden Beilagen sowie auch nochmals in die Gesuchsunterlagen vom Februar 2019 resp. Oktober 2023[5] genommen. Das BAZG stimmt

[5] Projektänderung Glattrevitalisierung im Gebiet «Loo» mit Verfügung vom 8. Februar 2024

dem Projekt unter Auflagen zu, wobei seine Stellungnahme vom 5. Dezember 2024 diejenige vom 27. Oktober 2023 vollumfänglich ersetze.

Die Anträge des BAZG werden von der FZAG nicht bestritten; sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Stellungnahme des BAZG vom 5. Dezember 2024 wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Die Beilage 1 ersetzt die bisherigen Auflagen gemäss der BAZG Stellungnahme vom 27. Oktober 2023.

10. Natur und Landschaft

Die Koordinationsstelle Bau und Umwelt des Kantons Zürich (KOBU) hat die Projektänderung geprüft und kommt zum Schluss, dass diese unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie seiner Anträge den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspreche.

Die Fachstelle Naturschutz des Amts für Landschaft und Natur begrüsst die vorgesehenen Projektänderungen und kommt zum Schluss, die Gesamt-Projektbilanz erhöhe sich durch die Projektänderung gegenüber der Plangenehmigung vom 16. August 2022 mit Projektänderung vom 8. Februar 2024 aufgrund von Flächenanpassungen zugunsten der Riedwiesen und dem Schutz von wertvollen Eichen auf neu 33'108 BESB-Punkte. Diese Punktzahl sei analog zu Punkt 3.2 der Plangenehmigung und Punkt 4 der Verfügung zur Projektänderung als vorläufig festzulegen. Die KOBU stellt den Antrag,

– [1] die Gesamt-Projektbilanz von neu 33'108 Punkten nach der Methode BESB / BESB+ sei als vorläufig festzulegen, nach fünf und zehn Jahren anhand einer Wirkungskontrolle auf die tatsächliche Qualität hin zu überprüfen und bei Abweichungen vom prognostizierten Wert über ein Planänderungsverfahren zu korrigieren. Die Wirkungskontrollen inklusive der jeweiligen Zustandsbewertungen nach BESB/BESB+ seien dem Bund einzureichen und der Fachstelle Naturschutz zur Stellungnahme zukommen zu lassen.

Das BAFU hält in seiner Stellungnahme vom 20. März 2025 fest, es begrüsse die beiden Aspekte der Projektänderung. Dank der Flächenarrondierung am Perimeterrand und der Verschiebung des Radwegs könne die Gesamtfläche der Riedwiesen auf heutigem Ackerland um ca. 3700 m^2 vergrössert werden. Durch die Verschiebung des Radwegs im Bereich «Tolwäng» liessen sich bestehende Ufervegetation sowie sechs alte, ökologisch wertvolle Eichen erhalten. Dank der kürzeren Linienführung des Radwegs verringere sich zudem die asphaltierte Fläche. Das BAFU begrüsse ebenfalls die Vergrösserung des Gewässerraums im Gebiet «Eichhof».

Die Projektänderungen hätten im Vergleich zum genehmigten Projekt eine Erhöhung der Gesamt-Projektbilanz zur Folge. Das Resultat von 33‘108 Punkten sei nachvollziehbar, die Bilanzerhöhung aus der genehmigten Projektänderung im Gebiet «Loo» sei darin

enthalten. Die Projektbilanz von 33‘108 Punkten sei wie unter Punkt C.3.2 der Plangenehmigung vom 16. August 2022 sowie gemäss Punkt 4 der Verfügung vom 8. Februar 2024 als vorläufig festzulegen und im Rahmen der Wirkungskontrolle neu zu evaluieren. Das BAFU beantragt,

> [1] die Gesamt-Projektbilanz sei neu und vorläufig auf 33’108 Punkte nach der Methode BESB/BESB+ festzulegen und anhand der Wirkungskontrolle auf die tatsächliche Qualität hin zu überprüfen. Bei Abweichungen vom prognostizierten Wert sei die Punktebilanz im Rahmen eines Planänderungsverfahrens zu korrigieren. Der Zeitpunkt der definitiven Festlegung des Punktesaldos sei im Rahmen des Konzepts Erfolgskontrolle zu definieren. Die Wirkungskontrollen inklusive der definitiven Zustandsbewertung seien dem BAZL zuhanden des BAFU einzureichen und der kantonalen Fachstelle Naturschutz zur Stellungnahme zukommen zu lassen.

Der Antrag [1] des BAFU deckt den Antrag [1] der KOBU ab, somit wird der Antrag [1] des BAFU als Auflage ins Dispositiv übernommen.

11. Wald

Die Fachstelle Wald des Amts für Landschaft und Natur hält fest, vorliegend handle es sich – gemessen am bewilligten Projekt – um untergeordnete Änderungen. Mit der Verlegung des Radweges im Abschnitt Tolwäng werde zusätzlicher Wald beansprucht. Dafür könnten sechs Eichen geschützt werden. Die glattseitige Uferbestockung mit den Eichen könne zukünftig nicht mehr als Wald festgesetzt werden, da diese durch den asphaltierten Radweg vom restlichen Wald getrennt und die verbleibende Teilfläche zu klein sei. Insgesamt werde damit gegenüber dem bewilligten Projekt eine zusätzliche Waldfläche von 1‘876 m^2 auf den Parzellen Kat.-Nrn. 8641 und 8770, Stadt Opfikon, gerodet. Als Ersatzaufforstung werde eine zusätzliche Fläche von 345 m^2 auf den Parzellen Kat.-Nrn. 4089 und 5414, Gemeinde Rümlang angelegt und die Mehraufforstung des bewilligten Projekts von 1‘771 m^2 angerechnet. Somit resultiere ein Aufforstungsüberschuss von 240 m^2, welcher für zukünftige Projekte des Flughafens angerechnet werden könne. Der Radweg werde auf dem bestehenden Waldweg entlang der Glatt erstellt; die Standortgebundenheit sei damit gegeben. Die Aufwertung der Glatt sei ein wichtiges öffentliches Anliegen und im Richtplan verankert. Die sachlichen Voraussetzungen der Raumplanung seien somit erfüllt. Dem Natur- und Heimatschutz werde Rechnung getragen, indem die Linienführung so gewählt werde, dass vorhandene Eichen erhalten werden können. Insgesamt führe das Projekt zu einer ökologischen Aufwertung des Gebiets.

Das Interesse an der Rodung überwiege im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens sei gegeben. Es stünden ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung könne angenommen werden. Aus diesen Gründen könne, gestützt auf Art. 5

WaG[6], die Rodungsbewilligung und die Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG[7] unter den genannten Nebenbestimmungen in Aussicht gestellt werden. Die KOBU stellt die Anträge,

– [2] bei den Rodungs- und Bauarbeiten sei der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung dürfe erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden;
– [3] das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche dürfe nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden;
– [4] Rodungsarbeiten seien während den Brut- und Setzzeiten im Frühling und Sommer zu unterlassen;
– [5] die Aufforstung sei entsprechend den unter massgebenden Unterlagen genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 6 auszuführen.

Das BAFU stimmt in seiner Stellungnahme vom 20. März 2025 den Ausführungen in der kantonalen Stellungnahme zu. Das Rodungsgesuch sei vollständig und nachvollziehbar. Die Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 WaG seien vorliegend erfüllt. Es verbleibe ein Aufforstungsüberschuss von insgesamt 240 m², welcher für zukünftige Projekte der FZAG angerechnet werden könne (Art. 7 Abs. 1 WaG).

Allerdings handle es sich vorliegend nicht um Detailpläne, sondern um eine zusätzliche, definitive Rodung. Gemäss Art. 5 WaV[8] sei jedes Rodungsvorhaben durch die zuständige Leitbehörde öffentlich aufzulegen; somit auch das angepasste Rodungsgesuch. Ein vereinfachtes Verfahren bzw. formelle Ausnahmen von der Verfahrenspflicht seien im WaG nicht vorgesehen. Der Sinn der öffentlichen Auflage eines Rodungsvorhabens bestehe u. a. darin, dass Beschwerdeberechtigte (beschwerdeberechtigte Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, Umweltorganisationen) vom Vorhaben Kenntnis erhalten und – falls sie dies als notwendig erachten – dagegen Beschwerde einlegen können. Der Entscheid, allenfalls auf eine öffentliche Auflage zu verzichten, obliege der zuständigen Leitbehörde, hier dem BAZL. Falls das BAZL auf eine öffentliche Auflage verzichten sollte, müsste gemäss dem Ermessen des BAFU zumindest den Beschwerdeberechtigten das ihnen zustehende rechtliche Gehör gewährt werden.

Weiter führt das BAFU aus, die Anträge [2], [3] und [5] der kantonalen Stellungnahme seien in seinen Anträgen sinngemäss enthalten und müssten nicht separat aufgeführt werden. Den auf kantonalem Recht basierenden Antrag [4] erachte das BAFU als zweck- und verhältnismässig; er sei in das Dispositiv zu übernehmen. Unter Berücksichtigung seiner Bemerkungen zum Art. 5 WaV sowie dem nachfolgenden Antrag [2], sei das BAFU aus der Sicht der Walderhaltung mit dem Vorhaben und der Erteilung der zusätzlichen Rodungsbewilligung einverstanden. Die Auflagen 4.5.3 bis 4.5.5 sowie 4.3.3

[6] Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz); SR 921.0

[7] Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz); SR 700

[8] Waldverordnung, SR 921.01

der Plangenehmigung vom 16. August 2022 behielten ihre Gültigkeit und seien zu berücksichtigen. Die neue Rodungsbewilligung könne durch das BAZL unter Berücksichtigung des Antrags [3] erteilt werden. Das BAFU beantragt,

- [2] der in der Stellungnahme der KOBU vom 14. Januar 2025 formulierte Antrag [4] sei als Auflage in die Plangenehmigung zu übernehmen;
- [3] die FZAG habe sicherzustellen, dass die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten innert sieben Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigungsverfügung erfolgten;
- [4] der Eintritt der Rechtskraft der Verfügung sei durch das BAZL der BAFU-Sektion UVP und Raumordnung sowie der zuständigen kantonalen Stelle mitzuteilen.

Die FZAG hat keine Einwände gegen die Anträge der KOBU und des BAFU.

Das UVEK stellt fest, dass die Anträge [2] und [3] der KOBU mit der Auflage 4.5.3 in der ursprünglichen Plangenehmigung sowie den Anträgen des BAFU abgedeckt sind. Den Antrag [5] erachtet das BAFU durch seine Anträge ebenfalls als abgedeckt. Der Antrag [4] der KOBU sowie die Anträge [3] bis [4] des BAFU erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig; sie werden als Auflagen ins Dispositiv übernommen.

Die im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zu genehmigenden Bauten bedürfen keiner Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG. Die Plangenehmigung ersetzt alle nach Bundesrecht oder kantonalem Recht erforderlichen Bewilligungen oder Pläne.

12. Die Energie 360 AG, die Gemeinde Rümlang, die Abteilung Verkehrsplanung des AFM, die Kantonspolizei Zürich - Flughafenpolizei, die Kantonspolizei Zürich, die Verkehrspolizei und die Stadt Opfikon haben keine Einwände gegen die Projektänderung und stellen keine Anträge respektive verweisen auf die Auflagen in der ursprünglichen Plangenehmigung vom 16. August 2022 bzw. der Projektänderung vom 8. Februar 2024.

13. Das UVEK kommt insgesamt zum Schluss, dass
    - die Änderung der Plangenehmigung vom 16. August 2022 für die Glattrevitalisierung (Abschnitte A und B) – «Tolwäng» bis «Fromatt» als ökologische Ersatzmassnahme für Flughafeninfrastruktur gemäss den eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Auflagen genehmigt werden kann;
    - die Festlegungen und Auflagen aus seiner Plangenehmigung vom 16. August 2022 respektive der Projektänderungsverfügung vom 8. Februar 2024 weiterhin gültig bleiben, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

14. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL[9], insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung eröffnet; diese umfasst

[9] Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU). Die Gebühr des BAFU beträgt Fr. 2000.– (aufwändige Stellungnahmen gemäss GebV-BAFU[10]).

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

–	ALN, Bodenschutz	Fr. 348.00
–	ALN, Naturschutz	Fr. 280.40
–	ALN, Wald	Fr. 626.40
–	Staats- und Ausfertigungsgebühr	Fr. 278.40
–	Total	Fr. 1'533.20

Die geltend gemachten Gebühren geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung.

15. Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.

16. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM sowie dem BAFU zugestellt (per E-Mail); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Änderung der Plangenehmigung vom 16. August 2022 für die Glattrevitalisierung (Abschnitte A und B) – Tolwäng bis Fromatt als ökologische Ersatzmassnahme für Flughafeninfrastruktur wird wie folgt genehmigt.

1. Standort

Der Projektstandort befindet sich in den Gebieten Tolwäng und Eichhof auf der Landseite des Flughafens; Parzellen-Nrn. 8770, 8641, 6505 und 7559 (Opfikon) sowie 3786, 1426, 4630, 5452, 4631, 4632, 5421, 5414, 4625 und 4089 (Rümlang).

[10] Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU); SR 814.014

2. Massgebliche Unterlagen

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Technischer Bericht vom 31. Oktober 2024;
- Formular Zustimmung Grundeigentümer vom 19. November 2024;
- Rodungsgesuch vom 19. November 2024;
- Plan-Nr. 42'301'263'001-204, Rodungsplan 1:1000 vom 31. Oktober 2024;
- Plan-Nr. 42'301'263'001-200, Situationsplan Tolwäng 1:500 vom 31. Oktober 2024;
- Plan-Nr. 42'301'263'001-201, Situationsplan Eichhof 1:500 vom 31. Oktober 2024;
- Plan-Nr. 42'301'263'001-202, Querschnittsplan 2 Tolwäng 1:200, vom 31. Oktober 2024;
- Plan-Nr. 42'301'263'001-203, Querschnittsplan 16 Eichhof 1:200 vom 31. Oktober 2024;
- Plan-Nr. 42'301'263'001-123, Situationsplan Gasleitung Spühlbohrverfahren 1:200 vom 31. Oktober 2024;
- Plan-Nr. 42'301'263'001-124, Längenprofil Gasleitung Spühlbohrverfahren 1:200 vom 31. Oktober 2024;
- Plan-Nr. 208'676'002-100, Landerwerbsplan 1:2'500 vom 31. Oktober 2024.

3. Bewilligungen

3.1 Die Bewilligung für die geplante Rodung gemäss den Unterlagen des vorliegenden Änderungsgesuchs zur Plangenehmigung «Glattrevitalisierung (Abschnitte A und B) – «Tolwäng» bis «Fromatt» vom 16. August 2022, (1'876 m^2) auf den Parzellen-Nrn. 8770 und 8641 (Opfikon) sowie für die zusätzliche Ersatzaufforstung (345 m^2) auf den Parzellen-Nrn. 4089 und 5414 (Rümlang) wird unter Auflagen erteilt.

3.2 Der Aufforstungsüberschuss von 240 m^2 kann bei künftigen Projekten der FZAG mit Ersatzaufforstungsbedarf angerechnet werden.

4. Festlegung

Die Festlegung der Gesamtzahl der mit dem Projekt erzielbaren Ökopunkte für den Pool der Glattrenaturierung unter Ziffer C.3.2 der Plangenehmigung vom 16. August 2022 wird aufgehoben und durch folgende Festlegung ersetzt: Die Gesamtzahl der mit dem Projekt erzielbaren Ökopunkte für den Pool der Glattrenaturierung wird vorläufig auf **33'108** Punkte nach der Methode BESB festgelegt.

5. Auflagen

5.1 Die Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 16. August 2022 für das ursprüngliche Projekt bleiben weiterhin gültig, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

5.2 die Gesamt-Projektbilanz ist anhand der Wirkungskontrolle auf die tatsächliche Qualität hin zu überprüfen. Bei Abweichungen vom prognostizierten Wert ist die Punktebilanz im Rahmen eines Planänderungsverfahrens zu korrigieren. Der Zeitpunkt der definitiven Festlegung des Punktesaldos ist im Rahmen des Konzepts Erfolgskontrolle zu definieren.

5.3 Die Wirkungskontrollen inklusive der definitiven Zustandsbewertung sind dem BAZL zuhanden des BAFU einzureichen und der kantonalen Fachstelle Naturschutz zur Stellungnahme zukommen zu lassen.

5.4 Der Eintritt der Rechtskraft der Verfügung ist durch das BAZL dem BAFU sowie der zuständigen kantonalen Stelle mitzuteilen.

5.6 Rodungsarbeiten während den Brut- und Setzzeiten im Frühling und Sommer sind zu unterlassen.

5.7 Baukran-Erstellungsgesuche mit Koordinationsangaben sind frühzeitig beim Zonenschutz, Flughafen Zürich AG einzureichen. Entsprechende Auflagen werden mit der Bewilligung bekannt gegeben.

5.8 Der Einsatz von mobilen Autokränen ist mindestens vier Arbeitstage im Voraus von der Bau- oder Kranfirma per E-Mail bei zonenschutz@kantmeldestelle.ch anzumelden.

5.9 Die Auflagen des BAZG gemäss der Stellungnahme vom 5. Dezember 2024 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Auflagen des BAZG ersetzen die Auflagen gemäss der BAZG-Stellungnahme vom 27. Oktober 2023.

6. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.). Die Gebühr des BAFU beträgt Fr. 2000.– (aufwändige Stellungnahme) gemäss GebV-BAFU).

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 1‘533.20; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

7. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
   - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

   Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):
   - Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich
   - BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.

Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: Stellungnahme des BAZG vom 5. Dezember 2024.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.